

**Geschäftsverteilungsplan  
des Amtsgerichts Grevenbroich  
2018**

I.

Richterliche Geschäftsverteilung

**1. Richter am Amtsgericht Beuchel**

- a) die nach dem Turnus für die Abteilung 19 neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen mit Ausnahme der Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz und der Rechtshilfesachen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 19  
Turnuszahl: 5
- b) die nach dem Turnus für die Abteilung 18 neu eingehenden Sachen des Betreuungsgerichts, die Freiheitsentziehungssachen und die Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 18  
Turnuszahl in Betreuungssachen: 4  
Turnuszahl in AR-Sachen: 2
- c) die in Ansehung der Wahl der Schöffen durch den Amtsrichter vorzunehmenden Geschäfte (§§ 49 ff, 77 GVG)
- d) die Grundbuchsachen
- e) die Entscheidungen, die nach dem Schiedsamtsgesetz des Landes NRW dem Richter obliegen
- f) die nicht verteilten Sachen
- g) die Landwirtschaftssachen
- h) die Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters/einer Richterin

Vertreterin: Richterin Dr. Schlei

**2. Richterin am Amtsgericht Calvis**

- a) die nach dem Turnus für die Abteilung 13 neu eingehenden Sachen des Familiengerichts einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 13  
Turnuszahl in den Familiensachen: 7

Turnuszahl in den AR-Sachen: 2

- b) die nach dem Turnus für die Abteilung 3 neu eingehenden Sachen des  
Betreuungsgerichts, die Freiheitsentziehungssachen und die Verfahren  
nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen  
Erkrankungen einschließlich der in diesen Sachen anfallenden  
Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 3 (Stand  
31.12.2014) mit den Endziffern 1 bis 5

Turnuszahl in Betreuungssachen: 2

Turnuszahl in AR-Sachen: 1

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Havertz-Derichs

Weiterer Vertreter zu b): Richter am Amtsgericht Beuchel

### **3. Richterin am Amtsgericht Havertz-Derichs**

- a) die nach dem Turnus für die Abteilung 28 neu eingehenden Sachen des  
Familiengerichts einschließlich der in diesen Sachen anfallenden  
Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 28

Turnuszahl in Familiensachen: 7

Turnuszahl in AR-Sachen: 2

- b) die nach dem Turnus für die Abteilung 33 neu eingehenden Sachen des  
Betreuungsgerichts, die Freiheitsentziehungssachen und die Verfahren  
nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen  
Krankheiten einschließlich der in diesen Sachen anfallenden  
Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 3 (Stand  
31.12.2014) mit den Endziffern 6 bis 0

Turnuszahl in Betreuungssachen: 2

Turnuszahl in AR-Sachen: 1

Vertreterin zu a): Richterin am Amtsgericht Schiekiera

Vertreterin zu b): Richterin am Amtsgericht Calvis

Weiterer Vertreter zu b): Richter am Amtsgericht Beuchel

**4. Richterin Mai (0,5)**

- a) die neu eingehenden Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene einschließlich der Erzwingungshaftverfahren und der Rechtshilfeverfahren sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 12
- b) alle Verfahren des Vollstreckungsregisters I und II
- c) die Sachen des Erbrechtsregisters mit den Buchstaben A – K

Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Spätgens-Oles

**5. Richterin am Amtsgericht Meyburg (0,7)**

- a) die nach dem Turnus für die Abteilung 9 neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen mit Ausnahme der Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz und der Rechtshilfesachen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 9  
Turnuszahl: 6
- b) den bisherigen Bestand der Abteilung 11
- c) die das Wohnungseigentum betreffenden Verfahren (Abteilung 25)
- d) die Rechtshilfesachen in Zivilsachen

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht von Papen-Hubold

**6. Richterin am Amtsgericht von Papen-Hubold (0,5)**

die nach dem Turnus für die Abteilung 16 neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen mit Ausnahme der Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz und der Rechtshilfesachen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 16  
Turnuszahl: 5

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Meyburg

**7. Richterin am Amtsgericht Schiekiera (0,5)**

die nach dem Turnus für die Abteilung 21 neu eingehenden Sachen des Familiengerichts einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 21

Turnuszahl in Familiensachen: 4

Turnuszahl in AR-Sachen: 1

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Calvis

**8. Richterin Dr. Schlei**

a) die nach dem Turnus für die Abteilung 27 neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen mit Ausnahme der Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz und der Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 27

Turnuszahl: 5

b) den bisherigen Bestand der Abteilung 26

c) die nach dem Turnus für die Abteilung 22 neu eingehenden Sachen des Betreuungsgerichts, die Freiheitsentziehungssachen und die Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 22

Turnuszahl in Betreuungssachen: 4

Turnuszahl in AR-Sachen: 2

Vertreter: Richter am Amtsgericht Beuchel

**9. Direktorin des Amtsgerichts Spätgens-Oles**

a) die neu eingehenden Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 23

b) die aus den von Richterin am Amtsgericht Dr. Zieschang bearbeiteten Abteilungen stammenden Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, die aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind

- c) die aus den von RichterIn am Amtsgericht Dr. Zieschang bearbeiteten Abteilungen stammenden Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, von deren Bearbeitung der Richter oder die RichterIn aufgrund einer Entscheidung gemäß §§ 27 ff StPO ausgeschlossen ist
- d) die Sachen des Erbrechtsregisters mit den Buchstaben L – Z

Vertreterin zu a): RichterIn am Amtsgericht Dr. Zieschang

Vertreterin zu b), c) und d): RichterIn Mai

#### **10. RichterIn am Amtsgericht Dr. Zieschang**

- a) die neu eingehenden Jugendstrafsachen einschließlich sämtlicher dem Jugendrichter zugewiesener Vollstreckungssachen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 24
- b) die neu eingehenden allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 5
- c) den Bestand der Abteilung 7
- d) die bis einschließlich 13.04.2017 terminierten Verfahren der Abteilung 23
- e) die neu eingehenden Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Erziehungshilfsverfahren und der Rechtshilfesachen (Abteilung 24 Owi)
- f) die Gs-Sachen in Strafsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende und Ordnungswidrigkeitensachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- g) die Privatklagesachen
- h) die aus den von einem anderen Richter oder einer anderen RichterIn bearbeiteten Abteilungen stammenden Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, die aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind, soweit sie nicht einem anderen Richter oder einer anderen RichterIn zugewiesen sind
- i) die aus der von einem anderen Richter oder einer anderen RichterIn bearbeiteten Abteilung stammenden Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, von deren Bearbeitung der Richter auf

Grund einer Entscheidung gemäß §§ 27 ff. StPO ausgeschlossen ist, soweit sie nicht einem anderen Richter oder einer anderen Richterin zugewiesen sind

- j) die in Ansehung der Wahl der Jugendschöffen durch den Jugendrichter vorzunehmenden Geschäfte (§ 35 JGG)
- k) die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen (Abteilung 5 AR)

Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Spätgens-Oles

II.

### Allgemeine Vertretungsregelungen

Ist die Vertreterin oder der Vertreter ebenfalls verhindert, so vertreten die übrigen Richterinnen und Richter im jeweiligen Fachbereich in folgender Reihenfolge, beginnend mit dem Nachfolger des Vertretenen:

#### 1) Familiensachen

Richterin am Amtsgericht Calvis

Richterin am Amtsgericht Havertz-Derichs

Richterin am Amtsgericht Schiekiera

#### 2) Strafsachen und Verfahren nach dem OWiG

Richterin Mai

Direktorin des Amtsgerichts Spätgens-Oles

Richterin am Amtsgericht Dr. Zieschang

#### 3) Zivilsachen

Richter am Amtsgericht Beuchel

Richterin am Amtsgericht Meyburg

Richterin am Amtsgericht von Papen-Hubold

Richterin Dr. Schlei

#### 4) Betreuungssachen

Richter am Amtsgericht Beuchel

Richterin am Amtsgericht Calvis

Richterin am Amtsgericht Havertz-Derichs  
Richterin Dr. Schlei

Für alle übrigen Bereiche und wenn alle Richter und Richterinnen des betreffenden Fachbereichs verhindert sind, gilt die folgende Vertretungsreihenfolge:

Richter am Amtsgericht Beuchel  
Richterin am Amtsgericht Calvis  
Richterin am Amtsgericht Havertz-Derichs  
Richterin Mai  
Richterin am Amtsgericht Meyburg  
Richterin am Amtsgericht von Papen-Hubold  
Richterin am Amtsgericht Schiekiera  
Richterin Dr. Schlei  
Direktorin des Amtsgerichts Spätgens-Oles  
Richterin am Amtsgericht Dr. Zieschang

beginnend mit der oder dem nach der oder dem zu vertretenden aufgeführten Richterin oder Richter. Ist die oder der zuletzt aufgeführte Richterin oder Richter verhindert, so vertreten die Richterinnen und Richter in der obigen Reihenfolge, beginnend mit der oder dem zuerst aufgeführten Richterin oder Richter.

III.

### Richterlicher Eildienst

Der richterliche Eildienst wird in Form einer telefonischen Rufbereitschaft von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie ab Dienstschluss bis 21.00 Uhr und an den Wochenenden für unaufschiebbare richterliche Amtshandlungen eingerichtet.

Der richterliche Eildienst wird von den Richterinnen und Richtern des Amtsgerichts im wöchentlichen Wechsel in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen, und zwar beginnend mit der/dem auf die letzte Richterin oder den letzten Richter Folgenden aus der Bereitschaftsdienstliste des Vorjahres. Er dauert für die jeweils zuständige Richterin bzw. den zuständigen Richter grundsätzlich jeweils von Montag 12.00 Uhr bis zum darauf folgenden Montag 12.00 Uhr, es sei denn, dieser Tag ist ein dienstfreier Tag; dann findet der Wechsel am nächsten Werktag um 12.00 Uhr statt.

Bei Urlaub und Krankheit nimmt die jeweilige Vertreterin oder der Vertreter im Richteramt den Bereitschaftsdienst wahr.

Geht ein Rechtsmittel gegen eine im Eildienst getroffene Entscheidung nach dem Polizeigesetz ein, so bleibt die Richterin/der Richter zuständig, der die Entscheidung im Eildienst getroffen hat.

IV.

#### Allgemeine Bestimmungen

1.

In den Sachen des **Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen** gilt folgende Regelung:

- a) Die Zivilsachen nach dem Wohnungseigentumsgesetz werden in das Register der Abteilung 25 eingetragen.
- b) Die Rechtshilfesachen werden in das Register der Abteilung 11 AR eingetragen.
- c) In einem ersten Schritt werden alle übrigen einzutragenden Neueingänge erfasst und mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen.
- d) Bei gleichzeitig eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung
  - aa) nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorangehenden Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten, des Schuldners oder des Antragsgegners. Besteht dieser Familienname aus mehreren Wörtern, so ist der Anfangsbuchstabe des ersten großgeschriebenen Wortes maßgebend. Bei Einzelfirmen und Handelsgesellschaften ist der in der Firma enthaltene Familienname, auch wenn er nur als Eigenschaftswort gebraucht wird, maßgebend. Wird ein „unter der Firmenbezeichnung handelnder Kaufmann“ in Anspruch genommen, so gilt ebenfalls die vorgenannte Regelung, es sei denn, dass die Firmenbezeichnung keinen Familiennamen enthält. Enthält die Firma mehrere Familiennamen, so bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung nach dem Anfangsbuchstaben des ersten. Bei Kirchen- und Synagogengemeinden sowie Religionsgemeinschaften, Gebietskörperschaften, öffentlichen Krankenanstalten und öffentlichen Sparkassen der Gebietskörperschaften ist für die Reihenfolge der



Eintragung maßgebend der Anfangsbuchstabe der in dem Namen enthaltenen Orts- oder Gebietsbezeichnung. Fehlt eine solche Bezeichnung, so entscheidet der Anfangsbuchstabe der politischen Gemeinde, an der sich der Sitz der Körperschaft befindet.

- bb) Soweit hiernach die Reihenfolge der Eintragung nicht bestimmt werden kann, richtet sie sich nach den Anfangsbuchstaben des ersten Wortes der Bezeichnung des Beklagten, des Schuldners, des Antragsgegners. Als erstes Wort gelten dabei auch Kunstworte, einzelne herausgestellte Buchstaben oder Buchstabengruppen. Das Wort "Firma" und die Artikel bleiben dabei außer Betracht.
- cc) Gehen gleichzeitig Sachen ein, bei denen der Anfangsbuchstabe gleich ist, so kommt es auf die folgenden Buchstaben des Familiennamens oder der Orts- oder Gebietskörperschaft an, bei gleichen Familiennamen ist der Vorname maßgeblich.
- dd) Werden mehrere Beklagte, Schuldner oder Antragsgegner in Anspruch genommen, so bestimmt sich der maßgebliche Anfangsbuchstabe nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorangehenden Anfangsbuchstaben des Familiennamens oder der Orts- oder Gebietsbezeichnung. Ziffer 2. d gilt entsprechend.
- e) Die nummerierten Eingänge werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die zuständigen Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Nummerierungen der Abteilungen, beginnend mit der niedrigsten Abteilung, also in der Reihenfolge 9, 16, 19, 27, nach den oben unter I. angegebenen Turnuszahlen der Abteilungen verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Abteilung mit der höchsten Nummer (27) beginnt die Verteilung wieder bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer (9). Zu Beginn eines Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.
- f) Bereits eingetragene Verfahren, die an eine andere Abteilung abgegeben werden, werden wie ein Neueingang nach a) bis d) behandelt.
- g) Neueingänge, die ein früheres Verfahren betreffen, das nach der Aktenordnung wieder aufzunehmen ist, werden ohne Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die das frühere Verfahren bearbeitet hat.

- h) In Fällen der Abtrennung und der Verbindung wird weder das abgetrennte noch das verbundene Verfahren (zusätzlich) auf den Turnus angerechnet.
- i) Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, also insbesondere einstweilige Verfügungen, Arreste, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, werden von der Eingangsgeschäftsstelle mit einem Vermerk über Datum und Uhrzeit versehen und unabhängig von der Eintragung sonstiger Tageseingänge **sofort** zugeteilt.
- j) Gehen bei verschiedenen Zivilabteilungen Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien ein, die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gleichgelagert sind und verbunden werden können, so ist unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung auch für die später eingegangene Sache die Zivilabteilung zuständig, die bereits mit dem früheren Eingang befasst ist. Jedoch bleiben die nachträglich eingegangenen Sachen bei der Abteilung, bei der sie geführt werden, wenn in ihnen schon streitig verhandelt worden ist. Entsprechendes gilt für Anordnungen nach § 940a Abs. 3 ZPO.
- k) Vollstreckungsgegenklagen gehören vor die Abteilung, bei der der Vorprozess anhängig war. Gleiches gilt für Klagen aus §§ 323, 731 und 768 ZPO sowie aus § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Titels.
- l) Selbständige Beweisverfahren gehören in die Abteilung, bei der bereits der Hauptprozess anhängig ist. Ist noch kein Hauptprozess anhängig, gilt Nummer 1. Es erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.
- m) Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Abteilung des Amtsgerichts Grevenbroich oder nach einer erneuten Verweisung nimmt das Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist. Anderenfalls bleibt diese Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- n) Bei Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Erblassers.
- o) Bei Insolvenzmassen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Firma oder des Namens des Schuldners.
- p) Bei aufgegebenen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers maßgebend.

2.

In den **Familien**sachen gilt folgende Regelung:

- a) In einem ersten Schritt werden alle einzutragenden Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer fortlaufenden Nummer versehen.
- b) Bei gleichzeitig eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge der Nummerierung nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorangehenden Anfangsbuchstaben des Antragsbuchstaben des Antragsgegners. Gehen gleichzeitig Sachen ein, bei denen der Anfangsbuchstabe gleich ist, so kommt es auf die folgenden Buchstaben des Familiennamens an. Bei mehreren in einer Antragschrift genannten Antragsgegnern ist derjenige mit dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben maßgebend.
- c) Die nummerierten Eingänge werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die zuständigen Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Nummerierungen der Abteilungen, beginnend mit der niedrigsten Abteilung, also in der Reihenfolge 13, 21, 28, nach den oben unter I. angegebenen Turnuszahlen der Abteilungen verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Abteilung mit der höchsten Nummer (28) beginnt die Verteilung wieder bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer (13). Zu Beginn eines Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.
- d) Abweichend von der Regelung zu c) werden Neueingänge, die eine Person betreffen, die an einem ab dem 01.01.2013 anhängig gewordenen Verfahren beteiligt war, in der Abteilung eingetragen, in der das davon jüngste Verfahren bearbeitet wurde (Vorstück). Die neu eingehende Sache wird auf den Turnus der zuständigen Abteilung angerechnet, das heißt bei der nächsten Verteilung erhält die zuständige Abteilung eine Sache weniger, wenn sie nicht den ihr aufgrund der Vorstückregelung zugewiesenen Neueingang ohnehin im Turnus erhalten hätte.
- e) Bereits eingetragene Verfahren, die an eine andere Abteilung abgegeben werden, werden wie ein Neueingang nach a) bis d) behandelt.
- f) Neueingänge, die ein früheres Verfahren betreffen, das nach der Aktenordnung wieder aufzunehmen ist, werden ohne Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die das frühere Verfahren bearbeitet hat.

- g) In Fällen der Abtrennung und der Verbindung wird weder das abgetrennte noch das verbundene Verfahren (zusätzlich) auf den Turnus angerechnet.
- h) Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, also insbesondere einstweilige Anordnungen, Arreste, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, werden von der Eingangsgeschäftsstelle mit einem Vermerk über Datum und Uhrzeit versehen und unabhängig von der Eintragung sonstiger Tageseingänge **sofort** zugeteilt.
- i) Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Abteilung des Amtsgerichts Grevenbroich oder nach einer erneuten Verweisung nimmt das Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist. Anderenfalls bleibt diese Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

### 3.

In den **Betreuungssachen, Freiheitsentziehungssachen und Verfahren nach Gesetz über die Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten** gilt folgende Regelung:

- a) In einem ersten Schritt werden alle einzutragenden Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer fortlaufenden Nummer versehen.
- b) Bei gleichzeitig eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge der Nummerierung nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorangehenden Anfangsbuchstaben des Antragsbuchstaben des Antragsgegners. Gehen gleichzeitig Sachen ein, bei denen der Anfangsbuchstabe gleich ist, so kommt es auf die folgenden Buchstaben des Familiennamens an. Bei mehreren in einer Antragschrift genannten Antragsgegnern ist derjenige mit dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben maßgebend.
- c) Die nummerierten Eingänge werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die zuständigen Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Nummerierungen der Abteilungen, beginnend mit der niedrigsten Abteilung, also in der Reihenfolge 3, 18, 22, 33 nach den oben unter I. angegebenen Turnuszahlen der Abteilungen verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Abteilung mit der höchsten Nummer (33) beginnt die Verteilung wieder bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer (3). Zu Beginn eines Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle

fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

- d) Bereits eingetragene Verfahren, die an eine andere Abteilung abgegeben werden, werden wie ein Neueingang nach a) bis c) behandelt.
- e) Als Eilsachen erkennbare Neueingänge werden von der Eingangsgeschäftsstelle mit einem Vermerk über Datum und Uhrzeit versehen und unabhängig von der Verteilung sonstiger Tageeingänge **sofort** zugeteilt.

V.

### Tätigkeit des Güterichters

1.

Die Aufgabe des Güterichters bei dem Amtsgericht Grevenbroich nimmt mit Teilen ihrer Arbeitskraft wahr:

Direktorin des Amtsgerichts Spätgens-Oles

2.

Der Güterichter bearbeitet sämtliche Verfahren, die von einem Richter des Amtsgerichts Grevenbroich dem Güterichter zugewiesen wurden.

3.

Die Güterichterverfahren werden nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Güterichtergeschäftsstelle in die Abteilungen 29 FM (Familiensachen) und 26 CM (Zivilsachen) eingetragen. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

Ein Güterichter kann nicht zuständig werden, wenn er für die Entscheidung des Streitfalls zuständig ist oder als Vertreter des streitentscheidenden Richters mit der Sache bereits befasst war.

4.

Wer an einer Streitsache als Güterichter beteiligt war, gilt auch für folgende Verfahren nicht als zuständiger Richter. In diesem Fall ist die Regelung über die Stellvertretung entsprechend anzuwenden.

Grevenbroich, den 14.12.2017

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS

Spätgens-Oles

Havertz-Derichs

Dr. Zieschang

Beuchel

Meyburg